

Amtsblatt für die Stadt Templin

37. Jahrgang

Nr. 5

Templin, den 10.03.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	
Bekanntmachung der Stadt Templin über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Templin am 06.04.2025	2
Bekanntmachung über den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie über Wahlbezirke/Wahllokale für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Templin am 06.04.2025	6
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am 08.04.2025	9
Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin	10
3. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin	17
1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Templin	19
Satzung über die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Templin	20
Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages	24
Impressum	28

Bekanntmachung der Stadt Templin über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Templin am 06. April 2025

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Templin für die Wahlbezirke der Stadt Templin kann in der Zeit vom **17. März** bis **21. März 2025** zu folgenden Zeiten

Montag	9-12 und
Dienstag	9-12 und 13-17 Uhr
Mittwoch	9-12 und 13-15 Uhr
Donnerstag	9-12 und
Freitag	9-12 Uhr

in der Stadtverwaltung Templin, Einwohnermeldeamt (Zimmer Nr. 102) oder im Ordnungsamt (Zimmer Nr. 128), Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin von wahlberechtigten Personen eingesehen werden.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 1 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

Auf Antrag kann in das Wählerverzeichnis eingetragen werden:

- a) eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, wenn sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat;
- b) eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält;
- c) eine das Unionswahlrecht besitzende Person, die nicht der Meldepflicht unterliegt.

In den Fällen zu a) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. In den Fällen zu b) hat die betroffene Person in ihrem Antrag in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **22. März 2025** bei der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen; § 53 BbgKWahlV gilt sinngemäß für Hilfeleistung bei der Stimmabgabe.

3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **16. März 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Eine wahlberechtigte Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **21. März 2025** bei der Stadt Templin, Einwohnermeldeamt (Zimmer Nr. 102), Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden.

Der Einspruch kann die Aufnahme einer neuen Eintragung oder Streichung oder Berichtigung einer vorhandenen Eintragung zum Gegenstand haben. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wahlberechtigtenverzeichnis nicht eingetragen ist, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antrags- (bis zum 22. März 2025) oder Einspruchsfrist (bis zum 21. März 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der unter a) genannten Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bis zum **04. April 2025, 18.00 Uhr** in der in der Stadtverwaltung Templin, Einwohnermeldeamt (Zimmer Nr. 102), Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragen** sind (Nr. 5.2 a bis c), können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

6. Wahlscheininhabende Personen können in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält sie mit dem weißen Wahlschein zugleich folgende **Briefwahlunterlagen**:
 - a) ein amtlicher (weißen) Stimmzettel des Wahlgebiets,
 - b) ein amtlicher (blauen) Stimmzettelumschlag,
 - c) ein amtlicher (roten) Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am **Wahltag, 15.00 Uhr**, abholen. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dies hat sie der Wahlbehörde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten

- a) den Wahlschein,
- b) in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbriefe werden ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Templin, den 10.03.2025

Tim Markwardt
Wahlleiter

Bekanntmachung
über den Beginn und das Ende der Wahlzeit sowie über Wahlbezirke/Wahllokale
für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen
Bürgermeisters der Stadt Templin am 06. April 2025

1. Am **06. April 2025** findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Templin statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Das Wahlgebiet umfasst die Stadt Templin.

Eine etwaig notwendig werdende **Stichwahl** für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Templin findet am **04. Mai 2025** im selben Zeitraum und Wahlgebiet statt.

2. Die Stadt Templin ist in folgende 27 Wahlbezirke/Wahllokale eingeteilt:

1 Historisches Rathaus	Templin	Am Markt	19
2 Cafeteria Goetheschule	Templin	Seestraße	2
3 Tagespflege Hinz	Templin	Bahnhofstraße	17 B
4 Waldhof	Templin	Röddeliner Straße	37
5 Hyparschale	Templin	Am Bürgergarten	1
6 DRK-Pflegeheim	Templin	Kastanienstraße	4
7 Waldhofkita	Templin	Robert-Koch-Straße	5
8 Jugendhaus Villa	Templin	Ernst-Thälmann-Straße	1
9 Grundschule Am Egelpfuhl	Templin	Rosa-Luxemburg-Straße	18
10 Die Insel	Templin	Ringstraße	22 B
11 Oberstufenzentrum	Templin	Dargersdorfer Straße	16
12 Willy-Gabbert-Schule	Templin	Dargersdorfer Straße	69
13 Beutel	Templin	Beuteler Straße	60 A
14 Densow	Templin	Annenwalde	1 B
15 Gandenitz	Templin	Gandenitzer Dorfstraße	57
16 Gollin	Templin	Golliner Dorfstraße	47
17 Groß Dölln	Templin	Dellenstraße	2
18 Grunewald	Templin	Grunewalder Hauptstraße	6A
19 Hammelspring	Templin	Templiner Straße	35
20 Herzfelde	Templin	Mittenwalder Straße	1
21 Hindenburg	Templin	Dorfstraße	26 A
22 Klosterwalde	Templin	Klosterwalder Dorfstraße	13
23 Petznick	Templin	Prenzlauer Chaussee	18
24 Röddelin	Templin	Rotdornweg	16
25 Storkow	Templin	Storkower Dorfstraße	43
26 Vietmannsdorf	Templin	Uhlenhof	20
27 Ahrensdorf	Templin	Petersdorfer Straße	28

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens zum 16. März 2025 zugehen, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die jeweilige wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die vier Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 06.04.2025 ab 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin (Räume 222, 407, 211 und 109) zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters **eine Stimme**.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich erstellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Die wählende Person muss den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen.
(Ist für eine etwaig notwendig werdende Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.)
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme **nur** in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Die wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief

spätestens bis 18.00 Uhr am Wahltag (gleiches gilt für den Tag der Stichwahl) eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch dort abgeben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein (ggf. auf der Rückseite) sowie dem Einleger „Merkblatt zur Briefwahl“ zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich auszuüben, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem Wahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 04. Mai 2025 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 06. April 2025 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 06. April 2025 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal und zu den Briefwahlvorständen Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Templin, den 10.03.2025

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Templin

Gemäß § 4 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung i. V. m. § 77 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes lade ich zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Templin ein.

Die Sitzung findet

**am Dienstag, den 08.04.2025
um 14:00 Uhr,
in der Stadtverwaltung Templin, Zimmer 302, Sitzungssaal,
Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin,**

statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Wahlausschusses.
2. Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Templin
3. Anträge und Sonstiges

gez. Tim Markwardt
Wahlleiter

Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 bis 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Pkt. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S., ber. Nr. 38) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.

(2) Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

§ 2

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungsleistungen nebeneinander ist für jede Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

(4) Eine Verwaltungsleistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die

bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 3

Gebühren für Widerspruchsbescheide

(1) Für Widerspruchsbescheide werden Gebühren und Auslagen erhoben, wenn der Verwaltungsakt, auf den sich der Widerspruchsbescheid bezieht, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(2) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung des Verwaltungsaktes allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers bei der Antragstellung beruhte.

(3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben.

(4) Widersprüche gegen die Erteilung oder Versagung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung sind hiervon nicht betroffen. Diese sind im Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, unter Punkt 2.4.5.4 gesondert geregelt.

§ 4

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch diese Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. Niederschriften über die Erhebung von nicht gebührenpflichtigen Widersprüchen,
3. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Templin ergeben; dies gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschrift Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,

5. Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Geldforderungen betreffen,
6. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
7. Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden,
8. für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen.

§ 5

Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 6

Ersatz von Auslagen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, so hat sie der Gebührenschnldner zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

(3) Der Ersatz von Auslagen wird zusammen mit der Gebühr fällig. Ist der Zahlungspflichtige von der Entrichtung einer Gebühr befreit, so wird der Ersatz der Auslagen mit Bekanntgabe der Festsetzung über den Ersatz der Auslagen fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Verwaltungsleistung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührensschuldner nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe ihrer Festsetzung fällig, sofern nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Verfahren über den Einheitlichen Ansprechpartner

Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelung des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71 a bis 71 e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

§ 10 Begrifflichkeit, Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die anderen Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Neufassung der Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung) tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 30.06.2010 beschlossene Satzung über die Erhebung allgemeiner Verwaltungsgebühren der Stadt Templin (Verwaltungsgebührensatzung) außer Kraft.

Templin, den 27.02.2025

gez. Annette Nitschmann

Amtierende Bürgermeisterin

Gebührentarif

Ifd Nr	Gegenstand der Leistung	neu Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1.	Abschriften je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
1.2.	Vervielfältigungen mit Kopiergeräten:	
	a) bis zum Format A 4 je Seite	1,00 €
	b) bei größeren Formaten als A 4 je Seite	2,00 €
1.3.	Vervielfältigungen mit Büro-/Druckgeräten:	
	a) bis zum Format A 4 je Seite	1,00 €
	b) bis zum Format A 3 je Seite	5,00 €
	c) DIN A 0 – A 2 je Seite	30,00 €
	d) Sonderformate je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
1.4.	Bereitstellung von Satzungen, Richtlinien u. ä. Dokumenten der Stadt Templin - auf elektronischem Datenträger	15,00 €
1.5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Dritten zu deren Nutzen gewünscht wird (ausgenommen: die Erhebung von Rechtsbehelfen) je angefangene A 4-Seite	15,00 €
1.6.	Schriftliche Auskünfte, soweit nicht Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder Satzungen erhoben werden:	15,00 €
1.7.	Erstellen von Kopien auf Datenträgern	15,00 €
1.9.	Versand von Unterlagen an Dritte	15,00 €
1.10.	Bearbeiten von Anträgen auf Genehmigung zur Führung des Stadtwappens für wirtschaftliche Unternehmen und Privatpersonen je Antrag	20,00 €
1.11.	Amtsblatt monatlich gesammelt und einmaliger Versand	30,00 €
1.12.	Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten	
1.12.1.	Erteilung einer Auskunft nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft je angefangene 1/4 Stunde	15,00 €
1.12.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme je angefangene ¼ Stunde	15,00 €

1.13.	In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Zeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden. Je angefangene 1/4 Stunde	15,00 €
2. Besondere Verwaltungsgebühren		
2.1. Steuern und Abgaben		
2.1.1.	Hundemarke – Ersatz je Marke	15,00 €
2.1.2.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte Steuern und Gebühren	15,00 €
2.2. <u>Stadtarchiv</u>		
2.2.1.	Schriftliche Auskünfte je nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	15,00 €
2.2.2.	Ablichtung einer Fotografie (schwarz/weiß) aus dem Bestand des Archivs Je Ablichtung	5,00 €
2.2.3.	Recherche durch Archivmitarbeiter je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.2.4.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.2.5.	Vorlage von Archivalien für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur die baren Auslagen erhoben	
2.2.6.	Bereitstellung von digitalem Archivmaterial nach dem Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.2.7.	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus dem archivierten Geburten-, Heirats- und Sterbebuch oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrages aus einem Altregister oder beglaubigten Abschrift aus einem Familienbuch	15,00 €
2.2.8.	Auskünfte aus der historischen Meldekartei (KMK) - einfache Meldeauskunft - erweiterte Meldeauskunft	15,00 € 30,00 €
2.3. <u>Forst</u>		
2.3.1	Stadtforst - Ausstellung eines Wildunfallprotokolls	30,00 €
2.3.2	Stadtforst – Ausstellung einer Waldfahr-Genehmigung	20,00 €
2.3.3	Anliegergenossenschaft – Notvorstand für Jagdgenossenschaften/Anliegergenossenschaft je Zeitaufwand angefangene ¼ Stunde	20,00 €
2.4.		
2.4.1.	<u>Liegenschafts- und Baubereich</u>	

	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes	60,00 €
2.4.2.	Einräumung eines Vorranges, Pfandentlassungserklärung, sonstige Erklärungen und Sicherungshypotheken (inkl. Löschungsbewilligung) sowie Bewilligungen von Grunddienstbarkeiten	60,00 €
2.4.3.	Auskünfte aus Geographischen Informationssystemen (GIS) Für Auskünfte aus GIS an Dritte, mit denen die Stadt keine Vereinbarung über einen kostenlosen Datenaustausch abgeschlossen hat und die nicht im Sinne einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) Daten abfordern, werden folgende Gebühren erhoben:	
2.4.3.1.	Grundgebühr	
-	je angefangene halbe Stunde	30,00 €
-	zuzüglich Gebühr für die Erstellung von kartographischen Werken je Seite Format A 4	
	Format A4	1,00 €
	Format A3	5,00 €
	Format A0 – A2 (schwarz/weiß)	30,00 €
	Sonderformate je angefangene ¼ Stunde	15,00 €
2.4.4.	Erteilung Sondernutzungserlaubnis	15,00 €
2.4.5.	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	
2.4.5.1	für Genehmigungen (ohne umfangreiche Rechtsprüfung)	60,00 €
2.4.5.2	für Genehmigungen mit erhöhtem Aufwand (eingehende Rechtsprüfung / umfangreicher Bescheid)	170,00 €
2.4.5.3	Versagungen von Anträgen	200,00 €
2.4.5.4	Gebühren Widerspruchsverfahren	360,00 €
2.4.6.	Schriftliche Auskünfte zum Planungsrecht	30,00 €
2.4.7	Vergabe von Hausnummern je beantragte Hausnummer	60,00 €
2.4.7.1	Vergabe von weiteren zeitgleich beantragten Hausnummern auf demselben Grundstück je Hausnummer	15,00 €
2.5.	Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers vorgenommene Amtshandlungen Je angefangene ¼ Stunde	15,00 €

3. Änderungssatzung

der Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin vom 26.02.2025 wird die Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragten und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung) vom 26.10.2020 in ihrer derzeit gültigen Fassung wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 – wird wie folgt geändert:

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1)
1. Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 EUR.
 2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR.
 3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 95,00 EUR.
 4. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist sowie die Ausschussvorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
 5. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 190,00 EUR.
 6. Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
 7. Die/der Integrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.
Zudem wird ein jährliches Budget in Höhe von 1.500,- EUR für Materialien, Bürobedarf, die technische Ausstattung, Veranstaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Teilnahme an Weiterbildungen, Fachtagungen und Beiratssitzungen zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können Fahrtkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, gegen Nachweis erstattet werden.

8. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nr. 2, 3 und 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 27.02.2025

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer in der Stadt Templin

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin am 26.02.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1 - Änderung § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 206 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Templin, 27.02.2025

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

Satzung über die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Stadt Templin (Niederschlagswassersatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 3 u. 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der jeweils gültigen Fassung
- § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.20]) in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Templin vom 30. Juli 2012 (GVBl. II/12, Nr. 66) in der jeweils gültigen Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Grundsatz

- (1) Bei Ableitung des Niederschlagswassers gilt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Satzung der Grundsatz: „Versickerung auf dem Grundstück vor Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“.
- (2) Aus ökologischen und ökonomischen Gründen und zum Zwecke eines schonenden und sparsamen Umgangs mit den noch vorhandenen und intakten Trinkwasserressourcen, sollte nach Maßgabe dieser Satzung das Niederschlagswasser mittels Regenwassernutzungsanlagen auf dem Grundstück genutzt werden.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Templin betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel, dass das auf öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser unter Ausschöpfung der Versickerungsfähigkeit der Böden und der Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüneten oberen Bodenschicht weitestgehend dezentral versickert wird. Dieses Ziel soll auch bei allen künftigen Planungen berücksichtigt werden.
- (3) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU) betreibt zur Beseitigung des Niederschlagswassers rechtlich jeweils selbständige Anlagen. Es gelten § 1 und § 2 der Verordnung zur

Festsetzung des Wasserschutzgebietes Templin, welche das Wasserschutzgebiet festsetzt und in Zonen gliedert. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 66 Abs. 1 Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG).

- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die auf privaten und öffentlichen Grundstücken anfallenden Niederschläge.
- (2) Dachflächen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung bereits berechtigt bestanden und in die öffentliche Kanalisation entwässern, genießen Bestandsschutz, solange sie unverändert bleiben. Der Bestandsschutz erlischt, wenn die vorhandene Anlage verändert wird und/oder wenn durch Erweiterung, Aufstockung oder Neubau ein bauordnungsrechtliches Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren ausgelöst oder eine Anschlussauskunftsanfrage nach der Grundstücksentwässerungssatzung beim Kanalnetzbetreiber erforderlich wird.
- (3) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Die Pflichten gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Gebäude- und Grundstücksteile ausüben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit bestehende Bebauungspläne der Stadt Templin Abweichungen von dieser Niederschlagswassersatzung vorsehen, haben diese Vorrang gegenüber den Regelungen dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

- (2) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (versiegelten) Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.

§ 4 Bewirtschaftungspflicht

- (1) Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Anlagen und Maßnahmen dezentral zu bewirtschaften, sofern die Stadt Templin keine semizentrale Anlage zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers vorhält und betreibt.
- (2) Bei der Bewirtschaftung des Niederschlagsabflusses auf dem Grundstück sind die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes und die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrüntem Bodenschicht vollständig auszunutzen.
- (3) Dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung in Form von Versickerung hat Vorrang vor zentraler und semi-zentraler Niederschlagswasserbeseitigung über leitungsgebundene Einrichtungen.
- (4) Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist in geeigneter Weise zu behandeln.

§ 5 Ausnahmen von der Bewirtschaftungspflicht

- (1) In begründeten Ausnahmefällen können Niederschlagsabflüsse auf andere Weise bewirtschaftet oder wenn erforderlich in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. In diesen Fällen ist eine Befreiung von dieser Satzung bei der Stadt Templin schriftlich zu beantragen.
- (2) Eine Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen zugelassen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzungen der Bewirtschaftungsanlagen oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Pflichtigen nach § 2 Abs. 3 Satz 1.

- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Vernässungen von Bauwerken infolge klimatischer Einflüsse und/oder als Folge von Anlagenfehlanlage, Rückstau, Betriebsstörungen, Beeinträchtigungen im Niederschlagswasserabfluss, Anlagenstilllegung sowie unsachgemäßer Bauwerksabdichtung, die nicht den vorliegenden hydrogeologischen Verhältnissen entspricht, haben die Grundstückseigentümer Pflichtigen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Absatz 1 der Bewirtschaftungspflicht nicht nachkommt,
 2. § 4 Absatz 4 behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser nicht in geeigneter Weise behandelt.
 3. Der Bestandsschutz nach § 2 Abs. 2 entfallen ist und die Anlage dennoch weiterbetrieben wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bußgeldvorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des klassischen Wassergesetzes.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der BbgKVerf in der jeweils gültigen Fassung der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt der Paragraph 7 dieser Satzung ab 01. August 2025.

Templin, den 27.02.2025

gez. Annette Nitschmann
Amtierende Bürgermeisterin

Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 05. März 2024, der §§ 2 Abs. 1 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31.03.2024 (GVBl. I, Nr. 8) in Verbindung mit dem § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz BbgKOG) in der Fassung vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 26.02.2025 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Templin ist staatlich anerkanntes Thermoheilbad. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- und Tourismuszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt einen Kurbeitrag. Kurbeitragsfähig sind auch die Kosten für die auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds den Abgabepflichtigen nach § 11 Absatz 1 Nr. 3 KAG eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs gemäß § 1 Absatz 2 des ÖPNV-Gesetzes. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen bzw. der ÖPNV benutzt werden.
- (2) Die Stadt Templin beauftragt die Tourismus-Marketing Templin GmbH (TMT) mit der Erhebung des Kurbeitrages.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist die Stadt Templin inklusive Ortsteile.

§ 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von in- und ausländischen Personen, die in dem Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben (ortsfremd), als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten

wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

- (2) Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus auch alle in – und ausländischen Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, und dergleichen haben und sich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten.
- (3) Kurbeitragspflichtig sind auch Familienangehörige, wenn und soweit sie sich entgeltlich im Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung aufhalten. Familienangehörige in diesem Sinne sind Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen (1.Grades).
- (4) Als Unterkunft zählen auch Wochenendhäuser, Wohnungen, Appartements, Zimmer, Bungalows, Finnhütten, Tiny- und Ferienhäuser sowie sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

§ 4 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer in- und ausländische Personen zu Heil-, Kur- oder Tourismuszwecken gegen Entgelt beherbergt, wer ihnen als Grundeigentümer Unterkunftsmöglichkeiten in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Fahrzeugen oder Zelten gewährt, ist verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Personen der TMT zu melden, den Kurbeitrag einzunehmen und dafür zu sorgen, dass der Kurbeitrag an die TMT abgeführt wird.
- (2) Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Inhaber oder deren Beauftragte von Hotels, Pensionen, Privatunterkünften, Reha-Kliniken, Kurheimen, Jugendherbergen und sonstigen privaten oder gewerblichen Einrichtungen.
- (3) Der Wohnungsgeber im Sinne des Absatzes 1 und 2 hat die Angaben, die zu einer Erhebung des Kurbeitrages von Belang sind (Name und Vorname, An- und Abreisetag, Staatsangehörigkeiten, Gastkategorie, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen), zu erfassen. Die Datenerfassung für die Abwicklung des Kurbeitrages und das Erzeugen der Templiner Gäste-Karte hat über ein elektronisches Verfahren zu erfolgen. Der Meldeschein wird lediglich für ausländische Personen gedruckt und von diesem Gast handschriftlich unterschrieben.

Auf einen begründeten Antrag kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden. Über den Antrag entscheidet die TMT. Inländische Gäste, deren Wohnungsgeber das AVS nach Ausnahmegenehmigung nicht nutzen, füllen einen Gastbeitragschein aus.

- (4) Die für die Berechnung des Kurbeitrages erforderlichen meldepflichtigen Daten auf elektronischen Weg werden über das EDV-System „AVS“ erfasst und weitergeleitet.
- (5) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, diesen vom Gast einzuziehen und für die von ihm aufgenommenen Personen eine Templiner Gästekarte unter Verwendung des von der TMT bereitgestellten elektronischen Systems (AVS) auszustellen. Der Kurbeitrag ist kostenfrei bis zum 15. des nachfolgenden Kalendermonats für den abgelaufenen Monat an die TMT abzuführen. Die genehmigten Fälle gemäß § 4 Abs. 3, letzter Absatz haben die Durchschriften des Meldescheines/Gastbeitragsschein bei der Abrechnung mit einzureichen. Für die Vollständigkeit der von der TMT gegen Quittung empfangenen Templiner Gästekartenvordrucke haftet der Empfänger.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in ihrer jeweils gültigen Fassung an gut sichtbarer Stelle auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 1 bis 6 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe des Kurbeitrages durch Schätzung von der TMT festgesetzt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit dem Ankunftstag einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht mit Beginn des Kalenderjahres.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen erhoben.

Er beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer

- (1) pro Übernachtung für Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres 2,00 EUR,
- (2) pro Übernachtung für Dauercamper ab Vollendung des 14. Lebensjahres für maximal 42 Tage/Jahr 2,00 EUR und
- (3) als Templiner Bürger-Karte für Personen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 44,00 EUR.

§ 7 Kurbeitragsbefreiungen

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

- a. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
 - b. jede fünfte und weitere zahlungspflichtige Person der Familie.
 - c. Familienangehörige im Sinne von § 3 Abs. 3, die sich unentgeltlich im Erhebungsgebiet aufhalten.
 - d. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 - e. Schwerbehinderte, deren Behinderungsgrad laut amtlichen Nachweis mindestens 80 v.H. beträgt.
 - f. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Nachweis vollständig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
 - g. Personen mit ärztlichem Attest, die nicht in der Lage sind, die Kur- oder Erholungseinrichtungen zu nutzen.
 - h. Personen, unabhängig ihres Alters, die im Rahmen von Klassenfahrten der Sekundarstufe I und II durchgeführt werden, im Gebiet der Stadt Templin aufhältlich sind.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurbeitragszahlung sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Beitragserhebung und Fälligkeit

- (1) Der Kurbeitrag ist am Tag der Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen für die gesamte Aufenthaltsdauer in voller Höhe bei dem jeweiligen gewerblichen bzw. privaten Wohnungsgeber zu zahlen. Der Kurbeitrag ist gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung abzuführen.
- (2) Bei Zahlung des Kurbeitrages wird durch den Wohnungsgeber gem. § 4 Abs. 5 dieser Satzung ein auf den Namen des Gastes lautender Zahlungsbeleg ausgestellt. Dem Gast wird daraufhin die Templiner Gäste-Karte ausgehändigt.
- (3) Rückständige Kurbeiträge werden gem. § 4 dieser Satzung im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Die Templiner Gäste-Karte und die Templiner Bürger-Karte sind nicht übertragbar und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen. Bei missbräuchlicher Verwendung werden sie eingezogen.
- (5) Für abhandengekommene Templiner Gäste-bzw. Templiner Bürger-Karten wird kein Ersatz ausgestellt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer als Wohnungsgeber bzw. als Pflichtiger nach § 4 Abs. 1 und 2 vorsätzlich oder leichtfertig der Pflicht

- a. zur Führung eines Gästeverzeichnisses, zur Auskunft- und Einsichtsgewährung gem. § 4 Abs. 3
- b. zur Errechnung, Einziehung und Abführung des Kurbeitrags gemäß § 4 Abs. 4 – 5
- c. zur Auslegung der Kurbeitragssatzung gem. § 4 Abs. 6

zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 2 KAG, die nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist nach § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für die anderen Geschlechter gleichermaßen.
- (2) Die Neufassung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14.09.2011 beschlossene Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages in der am 16.10.2024 beschlossenen Fassung der 3. Änderung der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages außer Kraft.

Templin, den 05.03.2025

gez. Annette Nitschmann

Amtierende Bürgermeisterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber: Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon: 03987/20300
Telefax: 03987/2030104
Druck: Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit: Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin oder auf der Internetseite unter www.templin.de
Bezugsbedingung: Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.